Musikverein Eilenburg e.V.

Vereinssatzung

---

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Eilenburg e.V.“

(2) [1]Der Verein hat seinen Sitz in Eilenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. [2]Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik, diese zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie bei der Gestaltung von Festlichkeiten bzw. kulturellen Höhepunkten im regionalen und überregionalen Bereich mitzuwirken.

(3) [1]Der angestrebte Förderzweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. das gemeinsame Musizieren von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in regelmäßigen Proben zum Ausbau musikalischer Fertigkeiten,
2. der – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Personenvereinigungen und natürlichen Personen stattfindenden – Durchführung von Konzertveranstaltungen,
3. den Erwerb sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Instrumente, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände,
4. die Beschäftigung eines Dirigenten,
5. die bedarfsgerechte und befristete entgeltliche vertragliche Inanspruchnahme professioneller Musiker sowie
6. das Durchführen gemeinsamer, auch mehrtätiger, Veranstaltungen.

[2]Die Möglichkeit der weitergehenden Zweckförderung bleibt davon unberührt.

§3 Umfang der Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) [1]Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) [1]Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. [2]Die Mitgliedschaft beginnt im Folgemonat der Aushändigung der Satzung und der schriftlichen Bestätigung ihres Empfangs und ihrer Anerkennung mittels Unterschrift auf der Beitrittserklärung.

(2) [1]Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. [2]Über dessen Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. [3]Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerbenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Vereinsmitglieds oder Auflösung des Vereins.

(2) [1]Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. [2]Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) [1]Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. [2]Wichtige Gründe sind insbesondere

1. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
2. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
3. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

[3]Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

(4) [1]Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. [2]Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. [3]Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. [4]Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§6 Mitgliederstatus und Beiträge

(1) Der Musikverein Eilenburg e.V. setzt sich aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund einer musikalischen Ausbildung am Spielbetrieb teilnehmen können.

(3) Passive Mitglieder sind Personen, die

1. nicht mehr aktiv tätig sind oder
2. sich verpflichtet fühlen, den Musikverein zu unterstützen und zu fördern.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Musikverein verdient gemacht haben.

(5) [1]Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags in Abhängigkeit von der Einkommenssituation, die nach
1. Schüler, Studenten ohne eigenes Einkommen,
2. Lehrlinge, Studenten, (Bundes-) Freiwilligendienst, Rentner und
3. Erwerbstätige gestaffelt wird.

[2]Bei Härtefällen und solchen Personen, die keiner der Personengruppen in Absatz 5 Satz 1 zugeordnet werden können, entscheidet der Vorstand auf Antragstellung durch Mehrheitsbeschluss.

(6) [1]Der Beitrag ist gebührenfrei auf das Vereinskonto einzuzahlen. [2]Genaue Festlegungen zum Beitrag sind in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(8) Änderungen der Beitragsstruktur und -höhe werden durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
1. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

(1) [1]In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. [2]Diese wird regelmäßig im ersten oder dritten Quartal des Geschäftsjahres abgehalten.

(2) [1]Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. [2]Der Vorstand kann aufgrund von dringenden Umständen, die die Mitgliederversammlung erforderlich werden lassen, die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) [1]Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. [2]Die Tagesordnung kann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung nachgereicht werden. [3]Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. [4]Im Falle des

Absatzes 3 S. 2 gelten S. 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, ein Nachreichen der Tagesordnung bis zu eine Woche vor der Mitgliederversammlung möglich ist. [5]Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es in Richtung der Mitglieder über ein durch die Mitglieder bereitgestelltes Kommunikationsmedium abgegeben wurde.

(4) [1]Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. [2]Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(7) [1]Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. [2]Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) [1]Jedes Mitglied hat eine Stimme. [2]Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(9) [1]Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [2]Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§9 Vorstand

(1) [1]Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen einschließlich des Kassierers zusammen. [2]Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. [3]Durch mit einfacher Mehrheit gefassten Vorstandsbeschluss kann Einzelvertretungsmacht für Rechtsgeschäfte bis 500 € Nominalwert, durch mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss kann Einzelvertretungsmacht für Rechtsgeschäft bis 1500 € Nominalwert erteilt werden. [4]Die mittels Beschlussfassung erteilte Einzelvertretungsmacht kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss widerrufen werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) [1]Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. [2]Die Wiederwahl ist zulässig. [3]Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. [3]Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(4) [1]Die Wahl der Vorstandsmitglieder einschließlich des Kassierers erfolgt in der Mitgliederversammlung. [2]Die Wahl der vier originären Vorstandsmitglieder erfolgt in separaten Vorgängen jeweils mit Mehrheitsbeschluss in öffentlicher Abstimmung. [3]Im Anschluss an die

Wahl der originären Vorstandsmitglieder wird der Kassierer entsprechend Absatz 4 S. 2 gewählt.

(5) Stellen sich mehr als vier Personen zur Wahl zum originären Vorstandsmitglied oder mehr als eine Person zur Wahl zum Kassierer, werden die Ämter durch geheime Mehrheitswahl vergeben, wobei jedes Mitglied fünf Stimmen für die Wahl des Vorstandes und zwei Stimmen für die Wahl des Kassierers abgeben kann.

(6) [1]Der neugewählte Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen erstmalig zusammenzutreten, um den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter durch mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss zu bestimmen. [2]Die Einberufung des erstmaligen Zusammentretens obliegt demjenigen originären Vorstandsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

(7) [1]Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. [2]Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(8) Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern gegenüber bekanntzugeben ist.

§10 Kassenprüfung

[1]Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. [2]Sie haben durch Revision der Kasse, der Bücher und Belege die Jahresabschlüsse zu prüfen. [3]Die Berichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. [4]Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. [5]Eine Wiederwahl ist zulässig.

§11 Auflösung des Vereins

[1]Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eilenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kunst und Kultur zu verwenden hat. [2]Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§12 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die nur zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind, ohne den Vereinszweck zu berühren, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands gefasst und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am_____ in _____ beschlossen.